Merkblatt zur "Rückkehrtestung"

Nach § 5 Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) i. d. F. vom 24. August 2021 sind Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander nicht im Betrieb gearbeitet haben, verpflichtet, am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen tagesaktuellen Testnachweis, einen Impfnachweis bzw. Genesenenachweis vorzulegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test durchzuführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt diese Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Der tagesaktuelle Test darf maximal 24 Stunden vor Dienstbeginn in einem offiziellen Testzentrum, einer Arztpraxis, Zahnarztpraxis oder anderen offiziellen Teststelle vorgenommen worden sein.

Für die Beschäftigten der HTWK Leipzig gilt die Testpflicht im Interesse einer umfassenden Gesundheitsvorsorge unabhängig vom Grund der Abwesenheit von der Dienststelle. Entscheidend ist allein deren Dauer von fünf oder mehr aufeinander folgenden Werktagen (Mo., Di., Mi., Do., Fr., und Sa.). Die Zählung wird nicht durch Sonn- oder Feiertage unterbrochen.

Die Beschäftigten haben sich am Tag ihrer Dienstaufnahme an ihre/ihren jeweiligen Fachvorgesetzten oder eine von ihr/ihm beauftragte Person zu wenden und dort ihre Rückkehr mitzuteilen. In der HTWK Leipzig wird es für alle Bereiche/Standorte entsprechende dezentrale Anlaufstellen geben.

Im Rahmen der Rückkehrmeldung haben die Beschäftigten dann wahlweise den Nachweis

- a) eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 (Impfausweis oder digitaler Nachweis),
- b) einer nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Genesung (entsprechendes PCR-Testergebnis oder ärztliche Bescheinigung) oder
- c) eines tagesaktuellen Tests einer anerkannten Teststelle

persönlich zur Einsichtnahme in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen, oder

d) unter Aufsicht der beauftragten Person im jeweiligen Bereich/Standort einen Antigen-Selbsttest durchzuführen.

Eine Speicherung oder sonstige Dokumentation dieser Gesundheitsdaten erfolgt nicht.

Die Testdurchführung nach Buchst. d) ist zu dokumentieren (Formular in der Anlage) und das Formular dem Bediensteten auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Dokumentation oder Speicherung durch die Dienststelle (Formularkopie o. ä.) erfolgt auch hier nicht.

Ergänzend wird auf die FAQ des SMS "Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Pflicht zum Testen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung" unter www.coronavirus.sachsen.de verwiesen.

- Nur für den dienstlichen Gebrauch -

Dokumentation der Durchführung eines beaufsichtigten Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus ("Rückkehrtestung")

gem. § 5 Abs. 3 SächsCoronaSchVO i. d. F. vom 24. August 2021

Die nachfolgende Person wurde nach einer mindestens hintereinander fünf Werktage (Mo-Sa) dauernden Abwesenheit (...) am ersten Arbeitstag nach Rückkehr in die Dienststelle unter Aufsicht auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet.

Getestete Person:	
Name, Vorname	
Bereich/Standort	
Coronavirus Antigen-Selbsttes	t :
Name des Tests	
Hersteller	
Testdatum und Testuhrzeit	
Testergebnis:	
Testergebnis	☐ negativ
	☐ positiv
Bestätigung der ordnungsgemädie Aufsichtsperson:	äßen Testdurchführung und des Testergebnisses durch
Datum und Unterschrift de	er Aufsichtsperson